

# 1. Satzung zur Änderung der Betreuungs- und Kostenbeitragssatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (SächsKitaG) und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderungen

Die Satzung über die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide (Betreuungs- und Kostenbeitragssatzung) vom 29.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Ausnahmen von Abs. 2 sind Feiertage sowie „pädagogische Tage“, tarifliche Regelungen und Betriebsferien, die den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben werden.“
2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in einer Kindereinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Weiterhin haben sie nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.05.2025** in Kraft.

Dreiheide, den *14. 05. 2025*



Niejaki  
Bürgermeisterin

